

## **Bekanntmachung**

### **Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Regensburg Abschnitt D, Stadtteil Reinhausen**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Stadt Regensburg, Abschnitt D, Bereich Stadtteil Reinhausen, beantragt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Nordosten von Regensburg am linken Regenerufer zwischen den Flusskilometern 0+590 und 1+200. Es erstreckt sich von dem nördlichen Widerlager der Frankenbrücke im Süden entlang der Unteren Regenstraße über die Reinhausener Brücke, entlang der Oberen Regenstraße und Uferstraße bis zum Regenüberlaufbauwerk RÜ 25 im Norden. Bei den Baumaßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um einen Polderabschluss mit mobilen Elementen auf einer Länge von ca. 120 m und die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer mit mobilen Elementen auf einer Länge von ca. 580 m sowie die Gestaltung des Vorlands. Ziel ist, einen baulichen Schutz gegen ein Bemessungshochwasser zu schaffen, das dem 100-jährlichen Hochwasser mit einem Donaubemessungsabfluss von 3.400 m<sup>3</sup>/s entspricht. Der zu schützende Bereich ist der Stadtteil Reinhausen.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ für die Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bereits durchgeführt und die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 1. August 2011 öffentlich bekannt gegeben. Die „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ ist nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens.

Das Vorhaben wird gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, - untere Wasserrechtsbehörde - .

Alle eingereichten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 24.01.2012 bis einschließlich 23.02.2012 bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Neues Rathaus, Minoritenweg 8 - 10, 1. Stock, Zi.Nr. 136, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von	8.30 Uhr bis	12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis	16.00 Uhr
Donnerstag von	8.30 Uhr bis	13.00 Uhr
	15.00 Uhr bis	17.30 Uhr
Freitag von	8.30 Uhr bis	12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 08.03.2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Minoritenweg 8-10 erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erörterung kann dabei auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. Die Benachrichtigung über einen etwaigen Erörterungstermin wird auf den Träger des Vorhabens und die Einwender und Behörden, deren Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden, beschränkt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Regensburg, 09.01.2012  
Stadt Regensburg  
Umwelt- und Rechtsamt

Im Auftrag

**G r u b e r**  
**Ltd. Rechtsdirektor**